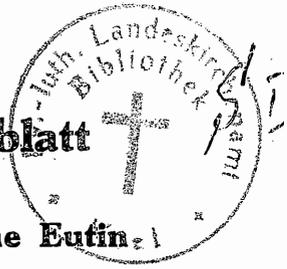


Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 1. Juni 1967

Stück 1

Inhalt:

Kirchengesetz über Beitritt zur VELKD

Kirchengesetz

über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 18. Mai 1967

Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Gliedkirche bei.

Artikel 2

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gilt die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin.
- (2) Die Kirchengesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, insbesondere
 - die Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 (Abl. Bd. I Stück 6 S. 54),
 - das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Abl. Bd. II Stück 2 S. 14),
 - das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz—AZG) vom 7. Juli 1965 (Abl. Bd. II Stück 9 S. 182),
 treten gleichzeitig mit den von der Landeskirche zu beschließenden Anwendungs- und Ausführungsgesetzen in Kraft.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Eutin, den 20. Mai 1967

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Deiseroth Göbel Hollwege

Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Eutin

Vom 3. Juli 1967

Verfassung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 3. Juli 1967

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin gründet sich getreu dem Erbe der Väter auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Symbolen sowie in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Abschnitt A:

Die Kirche

Artikel 1

Die Landeskirche, ihre Gemeinden und ihre Amtsträger stehen unter dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus, für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und den Dienst der helfenden Liebe zu sorgen.

Artikel 2

(1) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Grundsätze des für alle geltenden Rechts.

(2) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Abschnitt B:

Die Kirchengemeinden

I. Allgemeines

Artikel 4

(1) In den Kirchengemeinden sind die Gemeindeglieder unter der geistlichen Leitung der Pastoren zur Gemeinschaft um Wort und Sakrament zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ämter und Einrichtungen zu schaffen.

(3) Die Kirchengemeinden haben nach ihren Kräften an den gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche teilzunehmen und genießen deren Schutz und Fürsorge.

Artikel 5

(1) Die Kirchengemeinden sind in der Regel Ortsgemeinden.

(2) Die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengesetz. Beteiligte Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die Änderung von Gemeindegrenzen beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden die Kirchenleitung.

(4) Über Vermögensauseinandersetzungen entscheidet, wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich nicht einigen, die Kirchenleitung.

(5) Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen errichten Pfarrbezirke. Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke und deren Zuweisung an die Pastoren beschließt der Gemeindekirchenrat.

Artikel 6

Die Kirchengemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Sie sind Träger des Rechts, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinden können Gemeindegremien errichten, soweit nicht kirchengesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 8

(1) Kirchengemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen, wenn die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden dem Zusammenschluß und der Satzung des Verbandes zustimmen. Die Satzung muß Bestimmungen über die Aufgaben des Verbandes und die Zusammensetzung und Bildung seiner Körperschaften sowie über das Ausscheiden aus dem Verband enthalten.

(2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und die Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II. Die Gemeindeglieder

Artikel 9

(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er seine Zugehörigkeit zu einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft im Bereich der Landeskirche nachweist.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Gemeindeglied auf Antrag ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Glied einer anderen Kirchengemeinde werden. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden der Landeskirchenrat. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Änderung ein.

(3) Mit der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde wird zugleich die Gliedschaft in der Landeskirche begründet.

(4) Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde und in der Landeskirche verliert, wer sich durch seinen nach staatlicher Ordnung erklärten Austritt von der Landeskirche geschieden hat.

Artikel 10

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche.

(2) Sie haben das Recht und die Pflicht, am Leben und an den Aufgaben der Gemeinde und der Landeskirche tätigen Anteil zu nehmen. Sie sind verpflichtet, sich gemäß der kirchlichen Ordnung zu verhalten und zu den kirchlichen Lasten beizutragen. Sie sollen bereit sein, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

(3) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 11

(1) Die Gemeindeglieder sind gehalten, sich wegen des Vollzugs von Amtshandlungen an den für sie zuständigen Gemeindepastor zu wenden.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied eine Amtshandlung von einem anderen Pastor, so hat es das Einverständnis des zuständigen Pastors herbeizuführen. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn die Amtshandlung an sich zulässig ist. Der Pastor, der die Amtshandlung vornimmt, hat dies unverzüglich dem zuständigen Pastor schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12

Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. In ihr wird über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten.

III. Ämter und Dienste

1. Pfarramt

Artikel 13

(1) Die Pastoren haben als Träger des geistlichen Amtes den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. In der Ausübung dieses Auftrages sind die Pastoren unabhängig.

(2) Die Pastoren sind an das Ordinationsgelübde gebunden. Amtsverschwiegenheit und Wahrung des Beichtgeheimnisses gehören zu den besonderen Pflichten ihres Amtes.

(3) Die Pastoren haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Landeskirche. Sie unterstehen der Lehr- und Dienstaufsicht.

(4) Die Pastoren werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen; sie stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu der Landeskirche.

(5) Die Pastoren können gegen ihren Willen nur unter kirchengesetzlich bestimmten Voraussetzungen in eine andere Stelle, in den Warte- oder Ruhestand versetzt oder ihres Amtes enthoben werden.

(6) Das Weitere über die Rechtsstellung der Pastoren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 14

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt nach Anhörung des Gemeindegliederkirchenrats durch die Kirchenleitung.

(2) Die Vorbedingungen für die Anstellung im Pfarramt werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Wahl der Gemeindepastoren ist ein Recht der Kirchengemeinden, das sie durch den Gemeindegemeinderat ausüben. Die Wahl wird durch den Landeskirchenrat vorbereitet; sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

(5) Das Weitere über das Verfahren bei der Besetzung der Pfarrstellen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Ist eine Pfarrstelle unbesetzt, so regelt der Landeskirchenrat die Vertretung. Handelt es sich um die einzige Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so beauftragt der Landeskirchenrat einen Pastor mit der vorläufigen Verwaltung der Pfarrstelle.

2. Andere Ämter

Artikel 15

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde können neben dem Pfarramt weitere Ämter errichtet werden:

für die Unterweisung der Jugend und ihre Sammlung zu gemeinsamem Leben,

für den diakonischen Dienst,

für die Pflege der Kirchenmusik,

für die Pflege der kirchlichen Gebäude und die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen,

für die äußere Verwaltung der Gemeinde und die Pflege der kirchlichen Friedhöfe.

(2) Für diese Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter bestellt werden, soweit der Dienst nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird.

(3) Über die Errichtung von Stellen für Beamte und Angestellte und sonstige Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie über die Besetzung der Stellen beschließt der Gemeindegemeinderat.

(4) Die Errichtung von Stellen für Kirchengemeindebeamte und -Angestellte, die Anstellung der Beamten sowie die Anstellung und Entlassung der Angestellten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(5) Die Rechtsstellung der Beamten und die Grundsätze für das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter werden durch Kirchengesetz geregelt.

3. Die Kirchenältesten

Artikel 16

(1) Das Amt der Kirchenältesten ist ein Ehrenamt in der Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchenältesten sollen den Gemeindegliedern in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den inneren und äußeren Aufgaben der Gemeinde und in christlicher Lebensführung ein Vorbild, den Pastoren Helfer und Berater sein.

Artikel 17

(1) Die Kirchenältesten werden von der Gemeinde gewählt. Die Wahl findet im Anschluß an einen Gottesdienst statt. Die Wahl ist geheim.

(2) Zu Kirchenältesten sollen Gemeindeglieder gewählt werden, die durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung gewonnen haben.

(3) Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können in ihr nicht zum Kirchenältesten gewählt werden.

Die Wählbarkeit von Verwandten der Pastoren zu Kirchenältesten kann durch Kirchengesetz eingeschränkt werden.

(5) Wahlvorschläge sind von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Der Wahltermin wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

(7) Das Weitere über die Wahl wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 18

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und durch Gelöbnis verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Kirchenältesten auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß Sie gehorsam dem göttlichen Wort und in der Bindung an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche das Amt eines Kirchenältesten mit aller Treue nach der Verfassung und den Ordnungen der Landeskirche führen wollen“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

(3) Mit der Verpflichtung beginnt das Amt der Kirchenältesten.

Artikel 19

(1) Die Kirchenältesten werden für die Amtszeit des Gemeindegemeinderats gewählt.

(2) Das Amt eines Kirchenältesten endet, wenn die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit wegfallen.

(3) Ein Kirchenältester kann sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(4) Ein Kirchenältester kann durch die Kirchenleitung entlassen werden, wenn er die Pflichten seines Amtes gröblich verletzt oder sich unwürdig verhält oder wenn es zur Erhaltung des kirchlichen Friedens erforderlich ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben. Bis zur endgültigen Entscheidung kann dem Betroffenen durch die Kirchenleitung die Ausübung des Amtes untersagt werden.

IV. Der Gemeindegemeinderat

1. Zusammensetzung des Gemeindegemeinderats

Artikel 20

(1) Der Gemeindegemeinderat besteht aus den Pastoren, die in der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und den Kirchenältesten.

(2) Die Zahl der Kirchenältesten beträgt in Kirchengemeinden bis zu 6 000 Seelen zwölf, bis zu 12 000 Seelen achtzehn und in Kirchengemeinden mit mehr als 12 000 Seelen vierundzwanzig. Durch Beschluß des Gemeindegemeinderats kann vor einer ordentlichen Wahl die Zahl der Kirchenältesten höher festgesetzt werden.

(3) In Kirchengemeinden, die mehrere Ortschaften umfassen, kann vor einer ordentlichen Wahl durch Beschluß des Gemeindegemeinderats bestimmt werden, wie viele Kirchenälteste aus den einzelnen Ortschaften zu wählen sind.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Artikel 21

(1) Die Amtszeit des Gemeindegemeinderats beträgt sechs Jahre und dauert bis zum ersten Zusammentreten des neuen Gemeindegemeinderats.

(2) Ist ein Viertel der Kirchenältesten vorzeitig ausgeschieden, so ist für die restliche Amtszeit des Gemeindegemeinderats eine Nachwahl vorzunehmen.

2. Aufgaben des Gemeindegemeinderats

Artikel 22

(1) Der Gemeindegemeinderat trägt gemeinsam mit den Pastoren die Verantwortung dafür, daß die der Kirchengemeinde nach Artikel 4 obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(2) Der Gemeindegemeinderat ist Träger des Selbstverwaltungsrechtes der Kirchengemeinde.

Die Beschlüsse des Gemeindegemeinderats bedürfen nur dann einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn dies in der Kirchenverfassung oder in einem Kirchengesetz vorgeschrieben ist.

Die Kirchenleitung kann für die kirchengemeindliche Verwaltung Grundsätze aufstellen.

(3) Der Gemeindegemeinderat wählt die Pastoren der Gemeinde (Art. 14 Abs. 3) und die von der Kirchengemeinde zu entsendenden Mitglieder der Synode (Art. 40).

(4) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter Beidrückung des Gemeindegemeinderatsiegels durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Gemeindegemeinderats abgegeben; Artikel 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Gemeindegemeinderat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über ihre Mittel.

Artikel 23

(1) Der Gemeindegemeinderat ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Entlastung der Jahresrechnung (Art. 85 Abs. 1, 87 Abs. 1, 88 Abs. 2);
2. Kirchensteuern, soweit nicht ein einheitlicher Steuersatz für die Landeskirche festgesetzt ist (Art. 85 Abs. 2);
3. Neubauten, Umbauten und größere bauliche Instandsetzungen;

4. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und sonstige Verfügungen über das Vermögen der Kirchengemeinde;
5. die Aufnahme und Hergabe von Anleihen (Art. 87 Abs. 2);
6. die Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen;
7. die Einführung oder Abänderung von örtlichen Gebührenordnungen;
8. die Errichtung von Stellen für Beamte, Angestellte und sonstige Mitarbeiter (Art. 15 Abs. 3);
9. die Festsetzung der Gottesdienstzeiten und die Ordnung des Glockengeläuts;
10. Gemeindegesetzungen (Art. 7) sowie Bildung und Satzung von Kirchengemeindeverbänden (Art. 8);
11. die Bildung und Abgrenzung von Pfarrbezirken (Art. 5 Abs. 5).

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 1 bis 9 bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, die Beschlüsse zu Ziffer 10 durch die Kirchenleitung.

Artikel 24

(1) Der Gemeindekirchenrat ist ferner zuständig für

1. die Anstellung der Kirchengemeindebeamten sowie die Anstellung und Entlassung der Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Art. 15 Abs. 3);
2. die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter in der Kirchengemeinde;
3. Pacht- und Mietverträge;
4. die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern;
5. die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Anlagen;
6. die Regelung der Benutzung kirchlicher Räume im Rahmen der von der Kirchenleitung erlassenen Grundsätze (Art. 71 Ziffer 17);
7. die Zweckbestimmung örtlicher Kirchenkollekten.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats; das gleiche gilt für Beschlüsse nach Ziffer 4, wenn es sich um Kirchensteuern nach dem Einkommen handelt.

Artikel 25

(1) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, den Dienst des Pastors und der kirchlichen Mitarbeiter zu fördern und sie gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen.

(2) Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pastors, eines Kirchenältesten oder eines kirchlichen Mitarbeiters Schaden erleidet, so hat der Gemeindekirchenrat zunächst in brüderlicher Beratung Abhilfe zu schaffen. Reicht dies nicht aus, so ist die Angelegenheit dem Landeskirchenrat zu übergeben.

Artikel 26

(1) Der Gemeindekirchenrat kann für seine Amtszeit beschließen, einen Kirchenvorstand zu bilden. Dem Beschluß müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrats zustimmen.

(2) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats, seinem Stellvertreter, den Pastoren und einem nach oben abgerundeten Viertel der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrats.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Der Kirchenvorstand übernimmt die dem Gemeindekirchenrat nach Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 24 obliegenden Aufgaben.

Artikel 27

Der Gemeindekirchenrat kann bestimmte Aufgaben der äußeren Verwaltung dem Landeskirchenamt überlassen oder mit Genehmigung des Landeskirchenrats auf eine für mehrere Kirchengemeinden eingerichtete Verwaltungsstelle übertragen.

Artikel 28

(1) Der Gemeindekirchenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann der Gemeindekirchenrat Bezirksausschüsse bilden, die die besonderen Aufgaben der Pfarrbezirke wahrzunehmen haben. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Pastor des Bezirks als Vorsitzendem und den Kirchenältesten des Bezirks.

(3) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Kirchenälteste sind. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats und die Pastoren haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderats werden durch die Bildung von Gemeindegemeinderatsausschüssen nicht berührt.

3. Sitzungen und Beschlüsse der Gemeindegemeinschaften

Artikel 29

(1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt in der Regel der Pastor.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der vorsitzführende Pastor von dem Gemeindegemeinderat für die Amtszeit des Gemeindegemeinderats gewählt.

(3) Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Pastoren auch einem Kirchenältesten übertragen werden; die Wahl bedarf in diesem Fall der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(4) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Gemeindegemeinderat einen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Kirchenältester, so muß der Stellvertreter ein Pastor sein.

(5) Die Wahlen erfolgen nach jeder Neubildung des Gemeindegemeinderats bei seinem ersten Zusammentreten.

(6) Ist die einzige Pfarrstelle einer Kirchengemeinde unbesetzt, so übernimmt der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pastor den Vorsitz oder gegebenenfalls den stellvertretenden Vorsitz im Gemeindegemeinderat.

(7) Der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter können durch die Kirchenleitung abberufen werden, wenn besondere Umstände es im Interesse der Kirchengemeinde erforderlich machen. Gegen die Abberufung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

Artikel 30

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Gemeindegemeinschaften.

(2) Er führt die laufenden Geschäfte und hat insoweit die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindegemeinschaften zu sorgen.

(3) In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 31

(1) Die Gemeindegemeinschaften treten zu regelmäßigen Sitzungen zusammen; der Gemeindegemeinderat mindestens dreimal im Jahr.

(2) Die Gemeindegörperschaften müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt oder wenn die Kirchenleitung oder der Landeskirchenrat es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Frist abgesehen werden.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, daß ein von ihm genannter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Artikel 32

(1) Die Sitzungen der Gemeindegörperschaften sind nicht-öffentlich. Die Teilnehmer haben über die Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Präsident der Synode haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Wer an einem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf während der Verhandlung nur auf Verlangen der Körperschaft anwesend sein. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

(4) Bei Wahlen nehmen auch die vorgeschlagenen Mitglieder der Körperschaften an der Abstimmung teil.

Artikel 33

(1) Die Gemeindegörperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Wahl eines Pastors müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegörperschaftsrats anwesend sein.

(2) Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist für die Gegenstände der Tagesordnung der ersten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Bei der Wahl eines Pastors muß in der zweiten Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegörperschaftsrats anwesend sein.

Artikel 34

(1) Beschlüsse der Gemeindekörperschaften werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Wahlen erfolgen mit Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der Anwesenden erhält.

Artikel 35

(1) Über die Beschlüsse der Gemeindekörperschaften ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und von einem Kirchenältesten zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse werden durch Auszüge aus der Verhandlungsniederschrift nachgewiesen. Die Auszüge sind vom Vorsitzenden zu beglaubigen.

Artikel 36

(1) Gegen einen Beschluß des Gemeindekirchenrats kann der Vorsitzende Einspruch erheben, wenn er den Beschluß als nachteilig für die Kirchengemeinde betrachtet. Er ist berechtigt, die Ausführung eines solchen Beschlusses auszusetzen und zugleich verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 80 Absatz 2.

(2) Für Beschlüsse des Kirchenvorstandes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Gemeindekirchenrat vorzulegen ist. Der Gemeindekirchenrat kann den Beschluß aufheben und in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 37

(1) Die Gemeindekörperschaften stehen unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates und der Kirchenleitung.

(2) Der Landeskirchenrat hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeindekörperschaften zu unterrichten, Berichte anzufordern und Unterlagen einzusehen.

(3) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse oder andere Maßnahmen der Gemeindekörperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder für die Kirchengemeinde nachteilig sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene

Maßnahmen müssen auf Verlangen der Kirchenleitung rückgängig gemacht werden.

(4) Weigert sich der Gemeindegemeinderat, eine der Kirchengemeinde gesetzlich obliegende Leistung in den Haushalt aufzunehmen, so kann die Kirchenleitung die Eintragung in den Haushaltsplan anordnen.

(5) Die Kirchenleitung kann einen Gemeindegemeinderat veranlassen, rechtlich begründete Vermögensansprüche im Klagewege geltend zu machen; sie kann für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen.

(6) Ein Gemeindegemeinderat oder Kirchengemeindevorstand, der die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann durch die Kirchenleitung aufgelöst und bis zur Neuwahl durch Bevollmächtigte ersetzt werden.

(7) Gegen Maßnahmen der Kirchenleitung gemäß Absatz 3 bis 6 ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

Abschnitt C:

Die Landeskirche

I. Allgemeines

Artikel 38

(1) In der Landeskirche sind die Kirchengemeinden zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

(2) Zu einer Änderung des Gebietes der Landeskirche bedarf es eines verfassungsändernden Kirchengesetzes.

II. Die Synode

Artikel 39

(1) Die Synode verkörpert die Einheit der Landeskirche.

(2) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt in der Landeskirche.

1. Zusammensetzung der Synode

Artikel 40

(1) Die Synode wird alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet. Ihre Amtszeit dauert bis zum Zusammentreten der neuen Synode.

(2) Der Synode gehören an:

die in der Landeskirche planmäßig angestellten Pastoren, je Gemeindepfarrstelle zwei Kirchenälteste, die von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden,

sechs Synodale, die von der Kirchenleitung berufen werden; sie müssen die Wählbarkeit zum Kirchenältesten haben.

(3) Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrates können nicht Mitglied der Synode sein.

(4) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Synode entscheidet der Ältestenrat der Synode. Wird ein Wahlvorgang für ungültig erklärt, so ist er zu wiederholen.

Artikel 41

(1) Die Mitglieder der Synode werden durch Gelöbniß verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt bei dem ersten Zusammen-treten der Synode durch den Bischof, im übrigen durch den Präsidenten der Synode.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Synodalen auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott, daß Sie als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe“. Mit der Verpflichtung beginnt das Amt der Synodalen.

(3) Artikel 19 Absatz 2 bis 5 gilt für die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode sinngemäß. Die Entlassung eines Synodalen erfolgt durch den Ältestenrat der Synode. Gegen die Entlassung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach Artikel 81 gegeben.

(4) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Synode vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit der Synode ein Nachfolger zu wählen oder zu berufen.

2. Aufgaben der Synode

Artikel 42

(1) Die Synode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen.

(2) Die Synode hat das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens. Sie kann dazu Erklärungen ab-

geben und anordnen, daß diese in den Gottesdiensten aller Gemeinden verlesen werden.

(3) Die Synode wählt den Bischof, den Senior, den Oberkirchenrat und die Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Vertreter der Landeskirche für die Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(4) Die Synode hat das Recht der landeskirchlichen Gesetzgebung.

(5) Die Synode ist außerdem zuständig für

1. die Schaffung von landeskirchlichen Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über Anleihen der Landeskirche (Art. 87 Abs. 2),
3. die Entlastung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse (Art. 88 Abs. 2).

Kirchengesetze

Artikel 43

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

1. die Kirchenverfassung und Änderungen im Bestand der Landeskirche ((Art. 38 Abs. 2),
2. die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Art. 5 Abs. 2),
3. die Ordnungen des kirchlichen Lebens und die Beschränkung von Gemeindegliedern in ihren kirchlichen Rechten (Art. 10 Abs. 3),
4. die Einführung oder Änderung von Agenden und Gesangbüchern,
5. das Kirchensteuerrecht,
6. die Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten (Art. 17 Abs. 7),
7. das Verfahren bei der Wahl des Bischofs und bei der Besetzung von Pfarrstellen (Art. 64 Abs. 3, 14 Abs. 5),
8. die Regelung der Vorbedingungen für die Anstellung im Pfarramt (Art. 14 Abs. 2),
9. die Rechtsstellung der Pastoren, der Kirchenbeamten und der leitenden Amtsträger (Art. 13 Abs. 6, 15 Abs. 5, 65 Abs. 3, 66 Abs. 3, 70, 73 Abs. 2) sowie die Aufstellung von Grundsätzen für das Dienstverhältnis der kirchlichen Angestellten und Arbeiter (Art. 15 Abs. 5),

10. die Ordnung der Rechtsfolgen und des Verfahrens bei Verletzung der Lehrverpflichtung und Amtspflicht durch Pastoren und Kirchenbeamte,
11. die Errichtung von Kirchengerichten (Art. 82 Abs. 2),
12. der Haushaltsplan und der Stellenplan der Landeskirche (Art. 86 Abs. 1), die Festsetzung des Hebesatzes der nach dem Einkommen bemessenen Kirchensteuer (Art. 85 Abs. 2) und die Festsetzung der landeskirchlichen Umlage (Art. 86 Abs. 2 und 3),
13. die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder anderer Landeskirchen für Aufgaben der Rechtsprechung (Art. 82 Abs. 3), der Rechnungsprüfung (Art. 88 Abs. 3) und der landeskirchlichen Verwaltung (Art. 77 Abs. 3).

Artikel 44

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung durch mindestens sieben Synodale. Den Entwürfen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

(2) Gesetzentwürfe können in der Synode nur behandelt werden, wenn eine Stellungnahme der Kirchenleitung vorliegt und eine Vorberatung im Hauptausschuß der Synode stattgefunden hat. Zu Gesetzentwürfen, die das Amt oder die Rechtsverhältnisse der Pastoren betreffen (Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 3, 4, 7 bis 10), ist der Pastorenkonvent zu hören.

Artikel 45

(1) Kirchengesetze gelten als beschlossen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode zustimmt.

(2) Kirchengesetze, die eine Änderung der Kirchenverfassung enthalten, bedürfen in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Synode.

(3) Kirchengesetze sind binnen zwei Monaten von der Kirchenleitung unter Hinweis auf den Beschluß der Synode im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu verkünden; sie treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tage der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden, soweit erforderlich, durch die Kirchenleitung erlassen.

3. Tagungen und Beschlüsse der Synode

Artikel 46

(1) Die Synode muß nach ihrer Neubildung innerhalb von drei Monaten zusammentreten. Sie wird durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes den Präsidenten. Der Präsident darf nicht ein Pastor sein. Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Präsident die Leitung der Synode.

(3) Die Synode wählt den Vizepräsidenten sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

(4) Die Synode wählt die Mitglieder des Ältestenrats (Artikel 50), des Hauptausschusses (Artikel 53) und der sonstigen Ausschüsse der Synode (Artikel 57).

(5) Die Amtszeit des Präsidiums und der Ausschüsse endet mit dem Zusammentreten der neuen Synode. Der Ältestenrat bleibt bis zu seiner Neubildung durch die neue Synode im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder eines der Ausschüsse vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Tagung der Synode ein Nachfolger für die restliche Amtszeit der Synode zu wählen.

Artikel 47

(1) Die Synode wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder der Synode oder die Kirchenleitung es unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(2) Die Einladungen zu Tagungen der Synode erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Vorlagen.

(3) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgestellt.

(4) Die Verhandlungen der Synode sind für alle volljährigen Gemeindeglieder öffentlich, soweit nicht Verhandlungsgegenstände auf Beschluß der Synode vertraulich behandelt werden sollen.

(5) Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen an den Tagungen der Synode teil. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 48

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und solange die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wenn nicht anderes bestimmt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der Anwesenden erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Beschlüsse der Synode ist eine Niederschrift zu führen und von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Synode zuzusenden und bei der nächsten Tagung der Synode zu genehmigen.

(5) Im übrigen bestimmt die Synode ihre Geschäftsordnung und die ihrer Ausschüsse.

Artikel 49

(1) Gegen einen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben, wenn sie den Beschluß als unvereinbar mit dem Recht der Kirche oder als nachteilig für die Landeskirche betrachtet. Das gleiche Recht steht dem Bischof zu, wenn er einen Beschluß als unvereinbar mit dem Bekenntnisstand der Landeskirche ansieht.

(2) Ein Einspruch muß mit Begründung binnen drei Wochen nach der Beschlußfassung durch die Synode bei dem Präsidenten der Synode eingereicht werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet endgültig auf ihrer nächsten Tagung.

4. Ausschüsse der Synode

Der Ältestenrat

Artikel 50

Der Ältestenrat der Synode besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Synode und drei Synodalen, die von der Synode gewählt werden. Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als zwei

Pastoren angehören. Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

Artikel 51

(1) Der Ältestenrat entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Synode (Artikel 40 Abs. 5) sowie über die Entlassung von Mitgliedern der Synode (Artikel 41 Absatz 3).

(2) Der Ältestenrat legt der Synode die Vorschläge für die von ihr zu vollziehenden Wahlen (Artikel 42 Absatz 3, Artikel 46) vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Synode.

Artikel 52

(1) Der Ältestenrat tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Synode zusammen.

(2) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

(3) Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen teilnehmen.

Der Hauptausschuß der Synode

Artikel 53

(1) Zu Mitgliedern des Hauptausschusses wählt die Synode für ihre Amtszeit für jede Kirchengemeinde der Landeskirche einen Synodalen. Von den Mitgliedern sollen nicht mehr als ein Drittel Pastoren sein.

Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Das Nähere über die Wahl wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

(2) Der Präsident der Synode gehört dem Hauptausschuß kraft Amtes an. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 54

(1) Der Hauptausschuß hat die Gesetzentwürfe für die Synode vorzubereiten (Art. 44 Abs. 2).

(2) Der Hauptausschuß kann auf Antrag der Kirchenleitung über- und außerplanmäßige Ausgaben beschließen (Artikel 87 Abs. 1).

Artikel 55

(1) Der Hauptausschuß vertritt die Synode gegenüber der Kirchenleitung.

(2) Der Hauptausschuß überwacht die Einhaltung und Durchführung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche.

(3) Der Hauptausschuß prüft durch Beauftragte die Jahresrechnung der Landeskirchenkasse und legt sie der Synode zur Entlastung vor (Artikel 88 Absatz 2).

(4) Der Hauptausschuß entscheidet über Rechtsbeschwerden (Artikel 81 Absatz 1) und über Einsprüche gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Landeskirchenrates im Falle des Artikels 80 Absatz 2 Satz 4.

Artikel 56

(1) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Präsident der Synode.

(2) Der Hauptausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der Vizepräsident der Synode kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

Weitere Ausschüsse der Synode

Artikel 57

(1) Die Synode kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder der Ausschüsse sein. Der Präsident der Synode und die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Außerdem können Arbeitskreise gebildet werden. In diese Arbeitskreise können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht der Synode angehören.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitskreise können Empfehlungen an die Synode und die Kirchenleitung beschließen.

III. Der Pastorenkonvent

Artikel 58

(1) Die in der Landeskirche planmäßig angestellten Pastoren bilden den Pastorenkonvent unter dem Vorsitz des Bischofs.

(2) Der Pastorenkonvent hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen. Zu Gesetzentwürfen, die das Amt und die Rechtsstellung der Pastoren betreffen, muß er gehört werden (Artikel 44 Absatz 2).

(3) Der Pastorenkonvent hat das Recht der Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und des Seniors (Artikel 64 Absatz 2, Artikel 66 Absatz 1).

Artikel 59

(1) Der Pastorenkonvent wird vom Bischof mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Er muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt Artikel 48 entsprechend.

Artikel 60

(1) Der Pastorenkonvent wählt mit einer Amtszeit von drei Jahren einen aus drei Pastoren bestehenden Arbeitsausschuß und ein Mitglied des Arbeitsausschusses zum Sprecher der Pastoren. Bischof und Senior sind nicht wählbar; sie können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen.

(2) Dem Arbeitsausschuß obliegt es, Beschlüsse des Pastorenkonvents an die Kirchenleitung oder die Synode zur Beratung und Beschlußfassung weiterzuleiten.

(3) Der Arbeitsausschuß unterstützt und berät den Bischof im Amt der geistlichen Leitung.

(4) Der Arbeitsausschuß soll auf brüderliche Zusammenarbeit im pfarramtlichen Dienst hinwirken und Schwierigkeiten in der Amts- und Lebensführung der Pastoren gütlich beizulegen versuchen.

IV. Der Bischof

Artikel 61

(1) Der Bischof hat die geistliche Leitung der Landeskirche. Er wacht über die Reinheit der Lehre. Er dient allen Gemeinden und hat in ihnen das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Er ist der Seelsorger der Pastoren.

(2) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St. Michaelis-Kirche in Eutin verbunden. Der Vorsitz im Gemeindegemeinderat kann ihm nicht übertragen werden.

Artikel 62

Es gehört zu dem Amt des Bischofs,

1. die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen,
2. die Pastoren zu ordinieren und in ihr Amt einzuführen,
3. die Gemeinden zu visitieren,
4. den Pastoren für ihre Amtsführung Rat zu erteilen,
5. die theologischen Prüfung zu leiten und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Mitglieder der Prüfungskommission zu ernennen,
6. die Heranbildung des theologischen Nachwuchses und die theologische Weiterbildung der Pastoren zu fördern,
7. die Pastoren zu Amtlichen Tagungen und zum Pastorenkonvent einzuberufen.

Artikel 63

Der Bischof vertritt als Vorsitzender der Kirchenleitung die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 64

(1) Der Bischof wird von der Synode in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung gewählt. Der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode zustimmen.

(2) Die Kirchenleitung und der Pastorenkonvent haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen; zu anderen Wahlvorschlägen sind sie zu hören.

(3) Das Weitere über die Wahl des Bischofs wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(4) Bei der Einführung legt der Bischof das folgende Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Bekenntnis, die Verfassung und die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“.

Artikel 65

(1) Der Bischof wird hauptamtlich auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

(2) Er kann von seinem Amt zurücktreten oder durch Beschluß der Synode abberufen werden. Der Beschluß bedarf in geheimer Abstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Synode.

(3) Das Weitere über die Rechtsstellung des Bischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 66

(1) Die Synode wählt einen in der Landeskirche planmäßig angestellten Pastor zum Senior. Für Wahl und Verpflichtung gelten Artikel 64 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(2) Der Senior ist der ständige Vertreter des Bischofs. Vertreter des Seniors ist der der Kirchenleitung angehörende Pastor.

(3) Der Senior wird für seine Amtszeit als Pastor gewählt; er führt sein Amt nebenamtlich. Artikel 65 Absatz 2 und 3 gilt für den Senior entsprechend.

V. Die Kirchenleitung

1. Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 67

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

Der Bischof als Vorsitzender, der Senior und das rechtskundige Mitglied des Landeskirchenrates sowie ein Pastor und zwei nichttheologische Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitte für die Amtszeit der Synode gewählt werden.

(2) Der Präsident der Synode kann nicht zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung werden von dem Präsidenten der Synode durch Gelöbniß auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet. Für den Wortlaut des Gelöbnisses gilt Artikel 64 Absatz 4.

(4) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung verwalten ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Artikel 65 Absatz 2 gilt für sie entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenleitung vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

2. Aufgaben der Kirchenleitung

Artikel 68

(1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche nach der Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen.

(2) Die Kirchenleitung beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, wenn nicht in der Kirchenverfassung oder in Kirchengesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Kirchenleitung erstattet durch ihren Vorsitzenden der Synode jährlich einen Bericht über das kirchliche Leben.

Artikel 69

(1) Die Kirchenleitung kann Gegenstände, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln.

(2) Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Artikel 45 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 70

Die Kirchenleitung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans Pastoren und sonstige Mitarbeiter mit einem allgemeinkirchlichen Auftrag anstellen, für deren Rechtsstellung die Artikel 13 und 15 Absatz 5 sinngemäß gelten.

Artikel 71

Die Kirchenleitung ist insbesondere zuständig für

1. die Berufung von Mitgliedern der Synode (Art. 40 Abs. 2),
2. die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs (Art. 64 Abs. 2), des Seniors (Art. 66 Abs. 2) und des rechtskundigen Mitgliedes des Landeskirchenrates (Art. 73 Abs. 2),
3. die Einbringung von Kirchengesetzen und die Begutachtung aller Entwürfe für Kirchengesetze (Art. 44 Abs. 1 und 2),
4. die Verkündung der Kirchengesetze und den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen (Art. 45 Abs. 3),

3. Sitzungen und Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 72

- (1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal in zwei Monaten, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Landeskirchenrates anwesend sind.
- (3) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung gelten die Bestimmungen des Artikels 48 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

VI. Der Landeskirchenrat

1. Zusammensetzung des Landeskirchenrates

Artikel 73

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Bischof, dem Senior und einem weiteren Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß.
- (2) Das rechtskundige Mitglied wird mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode hauptamtlich oder nebenamtlich auf Lebenszeit oder auf Zeit gewählt. Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, Artikel 65 Absatz 2 und 3 gelten für den Oberkirchenrat entsprechend.

2. Aufgaben des Landeskirchenrates

Artikel 74

- (1) Der Landeskirchenrat verwaltet in eigener Verantwortung die Angelegenheiten der Landeskirche, soweit nicht die Kirchenleitung zuständig ist.
- (2) Der Landeskirchenrat führt im Rahmen des geltenden Rechts die Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger. Er hat dahin zu wirken, daß sie ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen. Er hat das Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen.

Artikel 75

Der Landeskirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts und des landeskirchlichen Vermögens sowie die Erstellung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse,

2. die Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindegemeinschaften (Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 4, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2),
3. die Vorbereitung der Wahl der Gemeindepastoren (Art. 14 Abs. 3),
4. die Ausschreibung von landeskirchlichen Kollekten,
5. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,
6. die Zuweisung von Gemeindegliedern zu einer anderen Kirchengemeinde (Art. 9 Abs. 2),
7. die Regelung der Vertretung für unbesetzte Pfarrstellen (Art. 14 Abs. 6).

Artikel 76

Der Landeskirchenrat hat die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter Beidrückung des Siegels der Landeskirche durch den Vorsitzenden und das rechtskundige Mitglied des Landeskirchenrates abgegeben, an dessen Stelle bei seiner Verhinderung ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung tritt.

Artikel 77

(1) Der Landeskirchenrat bedient sich des Landeskirchenamtes als Verwaltungsdienststelle.

(2) Er kann nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans Beamte oder Angestellte haupt- oder nebenamtlich auf Lebenszeit oder auf Zeit anstellen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Landeskirchenrats. Ihre Rechtsstellung bestimmt Artikel 70.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche für Aufgaben der landeskirchlichen Verwaltung der Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Landeskirche oder einer für mehrere Landeskirchen gebildeten gemeinsamen Einrichtung bedient.

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für die landeskirchliche Verwaltung aufstellen.

(2) Der Landeskirchenrat ist verpflichtet, der Kirchenleitung über Verwaltungsvorgänge Auskunft zu erteilen und Beauftragten der Kirchenleitung Akteneinsicht zu gewähren.

3. Sitzungen und Beschlüsse des Landeskirchenrates

Artikel 79

(1) Der Landeskirchenrat ist ein Kollegium unter dem Vorsitz des Bischofs.

(2) Für Beschlüsse ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlusunfähigkeit ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, jedoch kann jedes Mitglied verlangen, daß die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

(4) die Niederschriften über die Beschlüsse des Landeskirchenrates sind den Mitgliedern der Kirchenleitung und dem Präsidenten der Synode zuzuleiten.

Abschnitt D:

Rechtsbehelfe

Artikel 80

(1) Wer sich durch eine Maßnahme oder einen Beschluß des Gemeindegemeinderats oder des Kirchenvorstandes beschwert fühlt, kann, sofern ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, bei dem Gemeindegemeinderat Einspruch erheben. Will der Gemeindegemeinderat dem Einspruch nicht stattgeben, so hat er die Angelegenheit dem Landeskirchenrat vorzulegen.

(2) Hält der Landeskirchenrat den Einspruch für begründet, so hat er die Angelegenheit unter Mitteilung der festgestellten Bedenken an den Gemeindegemeinderat zur nochmaligen Beschlußfassung zurückzuweisen. Das Recht der Kirchenleitung, den Beschluß oder die Maßnahme gemäß Artikel 37 zu beanstanden, bleibt unberührt.

(3) Wer sich durch eine Maßnahme oder einen Beschluß des Landeskirchenrates beschwert fühlt, kann bei dem Landeskirchenrat Einspruch erheben. Will der Landeskirchenrat dem Einspruch nicht stattgeben, so hat er einen Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Die Kirchenleitung kann Beschlüsse und Maßnahmen des Landeskirchenrates aufheben oder ändern.

Kommt eine Beschlußfassung in der Kirchenleitung nicht zustande, so entscheidet der Hauptausschuß der Synode.

(4) Dienstaufsichtsbeschwerden über kirchliche Amtsträger sind über den Landeskirchenrat der Kirchenleitung vorzulegen.

Artikel 81

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur in den in der Kirchenverfassung (Artikel 19 Absatz 5, 29 Absatz 7, 37 Absatz 7, 41 Absatz 3) oder in Kirchengesetzen vorgesehenen Fällen zulässig. Über Rechtsbeschwerden entscheidet der Hauptausschuß der Synode.

(2) Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses der Synode ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Das kirchliche Verwaltungsgericht kann Entscheidungen aufheben, wenn sie auf Rechtsverletzung oder Ermessensmißbrauch beruhen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 anfechtbaren Entscheidungen müssen schriftlich ergehen und mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Rechtsmittel sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und schriftlich zu begründen.

(4) Mitglieder des Hauptausschusses und des kirchlichen Verwaltungsgerichts dürfen an den Rechtsmittelentscheidungen nicht mitwirken, wenn sie an vorhergehenden Entscheidungen beteiligt waren.

Artikel 82

(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen die Kirchengerichte. Die Mitglieder der Gerichte sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(2) Kirchengерichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Landeskirche bedient.

Finanzverwaltung

Artikel 83

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Körperschaften und Amtsträger sind dafür verantwortlich, daß das ihnen anvertraute Vermögen und die von ihnen verwalteten Mittel allein in den Dienst der Kirche gestellt werden.

(2) Die kirchliche Finanzverwaltung vollzieht sich nach den Grundsätzen öffentlicher Verwaltungen.

(3) Die Kirchenleitung kann Vorschriften für die Finanzverwaltung und die Rechnungs- und Kassenführung der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Dienststellen erlassen.

Artikel 84

(1) Grundlage der Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und der Landeskirche ist der Haushaltsplan. Er ist für ein oder mehrere Rechnungsjahre zu erstellen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn eines Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

Artikel 85

(1) Über den Haushaltsplan der Kirchengemeinden beschließt der Gemeindegemeinderat. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist zwei Wochen lang den Gemeindegliedern zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Kirchensteuern gedeckt, über deren Höhe der Gemeindegemeinderat beschließt. Für die nach dem Einkommen bemessene Kirchensteuer kann für den Bereich der Landeskirche durch Kirchengesetz ein einheitlicher Hebesatz beschlossen werden.

(3) Kirchengemeinden, die ihren Finanzbedarf aus ihren regelmäßigen Einnahmen nicht decken können, haben einen grundsätzlichen Anspruch auf Finanzausgleich über den landeskirchlichen Haushalt.

Artikel 86

(1) Der Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche wird von der Kirchenleitung aufgestellt und durch Kirchengesetz beschlossen. Der landeskirchliche Haushalt ist in vollem Umfang im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(2) Der Finanzbedarf der Landeskirche wird, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, durch eine von den Kirchengemeinden aufzubringende Umlage gedeckt. Über die Umlage beschließt die Synode durch Kirchengesetz.

(3) Die Umlage kann in der Form beschlossen werden, daß die Kirchensteuer nach dem Einkommen zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche aufgeschlüsselt wird.

Artikel 87

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur in dringenden Fällen im Rahmen vorhandener Deckungsmittel und bis zur Höhe eines von der Synode festgesetzten Betrages zulässig. Die Beschlußfassung erfolgt für die Kirchengemeinden durch den Gemeindegemeinderat, für die Landeskirche durch den Hauptausschuß der Synode.

(2) Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung durch die Körperschaften, die für die Feststellung des Haushaltsplanes zuständig sind. Als Anleihen gelten nicht Kassenkredite, soweit sie zur Leistung planmäßiger Ausgaben erforderlich sind und ein Sechstel der planmäßigen Jahreseinnahmen nicht übersteigen.

Artikel 88

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuß zu prüfen und zur Entlastung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinekassen werden durch den Gemeindegemeinderat entlastet. Die Entlastung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse erfolgt nach Prüfung durch den Hauptausschuß durch die Synode.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß sich die Landeskirche für die Rechnungsprüfung der Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder anderer Landeskirchen bedient.

Kirchengesetz

zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 3. Juli 1967

§ 1

(1) Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 1. November 1947 eine neue Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin beschlossen.

(2) Die neue Verfassung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

§ 2

(1) Die neue Verfassung tritt an die Stelle der Verfassung und der Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 und der zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Kirchengesetze.

(2) Im übrigen bleibt das bestehende kirchliche Recht in Geltung, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht.

§ 3

(1) Die Gemeindeglieder sind bis zum 1. April 1968 nach den Bestimmungen der neuen Verfassung neu zu bilden.

(2) Der Landeskirchenrat trifft die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen.

§ 4

(1) Die Synode ist bis zum 1. April 1968 nach den Bestimmungen der neuen Verfassung neu zu bilden.

(2) Die Berufung der nach Artikel 40 der neuen Verfassung zu berufenden Mitglieder erfolgt durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 5

Die bestehenden Körperschaften bleiben bis zum ersten Zusammentreffen der neu gebildeten Körperschaften im Amt.

§ 6

(1) Der amtierende Bischof bleibt für seine Person Mitglied der Synode.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem amtierenden Bischof, dem amtierenden Senior und dem amtierenden Oberkirchenrat. Der amtierende Kirchenrat gehört dem Landeskirchenrat als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an; an den Sitzungen der Kirchenleitung nimmt er mit beratender Stimme teil.

§ 7

Die Kirchenleitung trifft die zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Anordnungen. Wenn kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind, kann sie bis zum Erlaß der Kirchengesetze einstweilige Anordnungen treffen.

Die neue Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 und das von der Landessynode am gleichen Tage unter Beachtung von Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 1. November 1947 beschlossene Einführungsgesetz werden veröffentlicht.

Eutin, den 10. März 1968

Der Landeskirchenrat

Druck: Gustav Ivens, Eutin